

Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 25. Mai 2007 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Unternehmensteuerreform hat die große Koalition eines ihrer zentralen Reformvorhaben erfolgreich umgesetzt.

Mit einer Steuerbelastung für einbehaltene Gewinne von unter 30 Prozent für alle Unternehmen erreicht Deutschland wieder ein international wettbewerbsfähiges Niveau. Darüber hinaus wird die Einführung einer Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für privates Kapitaleinkommen schaffen und den Finanzmarkt Deutschland stärken. Auch sind wir der festen Überzeugung, dass gerade unsere mittelständische Wirtschaft zu den Gewinnern gehören wird.

Über die wesentlichen Maßnahmen der Unternehmensteuerreform, die eindeutig die Handschrift der Union trägt, möchten wir Sie mit diesem Newsletter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Michael Fuchs MdB

Vorsitzender des PKM

Otto Bernhardt MdB

Finanzpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

IMPRESSUM

Herausgeber: Dr. Michael Fuchs MdB, Vorsitzender des PKM

Redaktion: Karl-Sebastian Schulte

Ausgabe: 1. Juni 2007



Unternehmensteuerreform verstetigt Aufschwung

Mit der am 25. Mai 2007 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Unternehmensteuerreform hat die große Koalition eines ihrer zentralen Reformvorhaben erfolgreich umgesetzt. Mit der zu erwartenden Zustimmung des Bundesrats am 6. Juli 2007 werden die neuen Bestimmungen schon knapp ein halbes Jahr vor ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2008 im Bundesgesetzblatt stehen.

Mit einer Steuerbelastung für einbehaltene Gewinne von unter 30 Prozent für alle Unternehmen erreichen die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland wieder ein international wettbewerbsfähiges Niveau. Künftig werden wieder mehr Gewinne in Deutschland entstehen und in Deutschland versteuert. Zugleich treffen wir angemessene Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer. Darüber hinaus wird die Einführung einer Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für privates Kapitaleinkommen schaffen und den Finanzmarkt Deutschland stärken.

Die beschlossenen attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen werden dazu beitragen, das von den derzeit rd. 100 Mrd. Euro, die nach den Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zwar als Gewinn in Deutschland entstehen, aber im Ausland versteuert werden, künftig wieder ein wesentlicher Teil auch in Deutschland besteuert wird. Damit wird die Unternehmensteuerreform schon mittelfristig auch einen Beitrag zu Konsolidierung der öffentlichen Haushalte leisten.

Gerade unsere mittelständische Wirtschaft gehört zu den Gewinnern der Unternehmensteuerreform. Zum einen profitiert diese von den massiven Steuersatzsenkungen und der Fortentwicklung der Ansparrücklage zu einem attraktiven Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG). Zum anderen werden durch die Einführung einer Freigrenze von 1 Mio. Euro bei der Zinsschranke und der Einführung eines Freibetrags von 100.000 Euro bei den Gewerbesteuerhinzurechnungen viele mittelständische Unternehmen von vornherein von den

Gegenfinanzierungsmaßnahmen ausgenommen. Diese Einschätzung wird auch von anerkannten Experten geteilt. So hat das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zu der beabsichtigten Unternehmensteuerreform unmissverständlich festgestellt: „Gewinner sind in erster Linie mittelständische Unternehmen, da sie von den geplanten Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf Unternehmerebene weitgehend verschont bleiben.“

Besonders erfreulich ist außerdem, dass die Union trotz der mit den Sozialdemokraten vereinbarten maximalen Entlastung von 5 Mrd. Euro in wesentlichen Bereichen noch Verbesserungen im parlamentarischen Verfahren durchsetzen konnte.

Gewinnbesteuerung

Für Kapitalgesellschaften (im Wesentlichen AG's und GmbH's) wird der Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent auf 15 Prozent gesenkt. Zusammen mit der Absenkung der Gewerbesteuermesszahl wird damit die steuerliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften für einbehaltene Gewinne von derzeit rd. 39 Prozent (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag) auf rd. 29,8 Prozent reduziert. Aufgrund dieser massiven Steuersatzsenkung werden sich Gewinnverlagerungen ins Ausland künftig nicht mehr rechnen.

Auch Personenunternehmen werden angemessen mit einbezogen. Bei Inanspruchnahme der neuen Thesaurierungsbegünstigung beträgt die steuerliche Gesamtbelastung auf einbehaltene Gewinne ab dem 1. Januar 2008 nur noch 28,25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag. Insbesondere die Steuerbelastung größerer Personengesellschaften wird damit auf ein der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften entsprechendes Niveau abgesenkt; die Mehrzahl der Personenunternehmen liegt deutlich unter der bisherigen steuerlichen Belastung der Kapitalgesellschaften, d. h. unter 30 %.

Die Thesaurierungsbegünstigung ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtsformneutralität und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit unserer Personenunternehmen im internationalen Vergleich.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 wird dann auch bei einer Ausschüttung von zunächst einbehaltenen Gewinnen weitgehend Rechtsformneutralität hergestellt. Bei Kapitalgesellschaften werden ausgeschüttete Gewinne dann mit 25 Prozent besteuert; das entspricht einer steuerlichen Gesamtbelastung von 48,33 Prozent. Für den Fall, dass Personenunternehmen den Gewinn zunächst einbehalten und zu einem späteren Zeitpunkt entnehmen, beträgt die steuerliche Gesamtbelastung dann ebenfalls 48,33 Prozent. Entscheidet sich der Personenunternehmer für eine Sofortausschüttung, z. B. weil er den Gewinn für seine private Lebensführung benötigt, liegt die Gesamtbelastung in der Spitze bei 47,48 Prozent (Bei allen o. g. Zahlen wird von einem Hebesatz der Gewerbesteuer von 400 Prozent ausgegangen; der Durchschnitt in Deutschland liegt bei ca. 390 Prozent).

Investitionsabzugsbetrag

Für kleinere und mittlere Personenunternehmen wird die bisherige Ansparrücklage zu einem Investitionsabzugsbetrag ausgebaut und so weitere Investitionen erleichtert. Begünstigt ist die künftige (innerhalb von drei Jahren) Anschaffung/Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das überwiegend betrieblich genutzt wird. Bei Einhaltung bestimmter Größenmerkmale des Betriebs (bei buchführenden gewerblichen und selbständigen Betrieben 235.000 Euro Betriebsvermögen; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 125.000 Euro Wirtschaftswert; bei Einnahme-/Überschussrechtern 100.000 Euro Gewinn) wird ein maximaler Abzugsbetrag von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten, höchstens 200.000 Euro/Betrieb, gewährt. Gegenüber dem geltenden Recht wird der Rücklagenhöchstbetrag also um rd. 30 Prozent erhöht, von derzeit 154.000 Euro auf 200.000 Euro. Außerdem wird künftig auch die Anschaffung eines gebrauchten Wirtschaftsguts erfasst und die Sonderabschreibung nach § 7g EStG ist nunmehr ohne vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrags möglich.

Bei dieser Maßnahme konnte die Union im parlamentarischen Verfahren noch wesentliche Verbesserungen durchsetzen. Die Betriebsgrößengrenze für die Inanspruchnahme der Begünstigung wurde von 220.000 Euro auf 235.000 Euro erhöht, der Investitionszeitraum von 2 auf 3 Jahre verlängert und die erforderliche Bezeichnung des begünstigten Investitionsgutes flexibilisiert. Darüber hinaus wird künftig für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft der Wohnungswert nicht für die Bestimmung der Betriebsgrößengrenze herangezogen.

Abgeltungsteuer

Die vorgesehene Abgeltungssteuer erfasst private Kapitalerträge sowie Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen und Termingeschäften. Für Immobilien bleibt hingegen alles beim Alten. Der Abgeltungssteuersatz wird 25 Prozent betragen (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) und gilt grundsätzlich für sämtliche ab dem 1. Januar 2009 zufließende Kapitalerträge wie etwa Zinsen und Dividenden; die Neureglung für Veräußerungsgewinne findet nur Anwendung auf nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen. Die Einbeziehung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ist konsequent. Eine von den Banken abzuführende, anonyme Abgeltungssteuer kann grundsätzlich nicht nach dem Zweck der Anlage unterscheiden. Außerdem ginge ein erheblicher Teil des Vereinfachungseffektes der Abgeltungssteuer und der angestrebten Besteuerungsgerechtigkeit verloren, würden private Veräußerungsgewinne nicht mit einbezogen. Auch ist zu sehen, dass durch die Einbeziehung privater Veräußerungsgewinne künftig auch entsprechende Veräußerungsverluste steuermindernd geltend gemacht werden können.

Der Werbungskostenabzug und der Sparerfreibetrag werden zu einem Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Ehegatten zusammengefasst. Die Spekulationsgewinnbesteuerung und das Halbeinkünfteverfahren – mit Ausnahme bei in Betriebsvermögen anfallenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinne – werden abgeschafft. Dies ist ebenfalls ein Beitrag zur Steuervereinfachung. Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt, können ihre Erträge weiterhin im Rahmen

der Veranlagung erklären, so dass statt des Abgeltungssteuersatzes der niedrigere persönliche Steuersatz zur Anwendung kommt (Veranlagungswahlrecht). Das sog. Kontenabruverfahren wird grundsätzlich überflüssig und ist künftig nur in den numerativ im Gesetz genannten Fällen zulässig. Die abzuführende Kirchensteuer wird ab 2011 automatisch von den Kreditinstituten vorgenommen. In der Übergangsphase von 2009 bis 2011 hat der kirchensteuerpflichtige Bürger die Möglichkeit, seinem Kreditinstitut seine Religionszugehörigkeit mitzuteilen oder sich bei seinem Finanzamt zur Kirchensteuer veranlagen zu lassen.

Zinsschranke mit Escape-Klausel

Die Einführung einer Zinsschranke ist als eine notwendige Maßnahme zur Sicherung des deutschen Steuersubstrats zu sehen. Nach dem Zinsschranken-Modell darf der Saldo von Zinserträgen und Zinsaufwendungen den Gewinn vor Zinsen/Zinssaldo und Abschreibungen (sog. EBITDA) nur um 30 Prozent mindern. Soweit eine Minderung des Gewinns nicht zugelassen wird, besteht eine Vortragsmöglichkeit in zukünftige Jahre, so dass der Zinsabzug nicht verloren geht. Nicht konzernangehörige Betriebe sind grundsätzlich von der Zinsschranke ausgenommen (Konzernklausel). Des Weiteren sind kleinere und mittlere Unternehmen aufgrund einer Freigrenze von 1 Mio. Euro, mit der etwa eine Kreditsumme von rd. 15 bis 20 Mio. Euro abgedeckt wird, regelmäßig nicht betroffen. Damit dürfte praktisch der gesamte Mittelstand von vornherein nicht unter die Zinsschranke fallen. Wird diese Freigrenze überschritten, kommt ggf. noch die Escape-Klausel zum Tragen: Die Zinsschranke findet grundsätzlich dann keine Anwendung, wenn der Betrieb Teil eines Konzerns ist und seine Eigenkapital/Fremdkapital-Relation nicht schlechter ist als die des Konzerns. Zudem enthält die Gesetzesbegründung eine Klarstellung zum Anwendungskreis: Von der Zinsschranke sind im Grundsatz nicht betroffen vor allem Einzelunternehmen, die keine weiteren Beteiligungen halten, die im Mittelstand weit verbreitete Betriebsaufspaltung, Organkreise, PPP-Projektgesellschaften, die nicht in einen Konzern eingebunden sind, und Verbriefungszweckgesellschaften.

Folgendes Beispiel soll die Systematik der Zinsschranke

verdeutlichen: Hat z. B. ein Betrieb einen Gewinn von 1.900.000 Euro, Zinsen/Zinssaldo von 1.500.000 Euro und Abschreibungen von 1.100.000 Euro, dann ergibt sich ein Saldo von 4.500.000 Euro; 30 Prozent davon entsprechen dann 1.350.000 Euro. Die in diesem Beispiel verbleibenden, nicht sofort abzugsfähigen 150.000 Euro können auf die folgenden Jahre vorgetragen werden. Die Zinsschranke kommt hier aber nicht zum Tragen, wenn einer der genannten Ausnahmen vorliegt, wie z. B. die Escape-Klausel.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens konnte die Union bei der Zinsschranke insbesondere für Unternehmen mit hohem Investitionsaufwand erhebliche Verbesserungen durchsetzen. Künftig wird als Bezugsgröße nicht – wie zunächst vorgesehen – das sog. EBIT (Gewinn vor Steuern und Zinsen/Zinssaldo), sondern das sog. EBITDA (Gewinn vor Steuern, Zinsen/Zinssaldo und Abschreibungen) zugelassen. Dies war eine Kernforderung nahezu sämtlicher Experten. Mögliche branchenspezifische Belastungen wie z. B. bei Factoring und Leasing, bei PPP-Projekten oder auch im Bereich der Werften werden damit von vornherein entschärft. Gerade auch junge innovative Unternehmen wie z. B. im Bereich der Forschung und Entwicklung werden hiervon erheblich profitieren. Dies gibt ein wichtiges Signal an den Investitionsstandort Deutschland. Außerdem haben wir im Bericht des Finanzausschusses klargestellt, dass der Konzernbegriff im Rahmen der Zinsschranke die öffentliche Hand und die Kirchen in ihrem hoheitlichen Bereich nicht erfassen soll und auch Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer besonderen Struktur ebenfalls nicht betroffen sein sollen.

Neuregelung der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer wird insbesondere zur Verstärkung der kommunalen Finanzen die Bemessungsgrundlage zielgenauer ausgerichtet. Dafür wird künftig die 50-prozentige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen durch eine 25-prozentige Hinzurechnung von allen Zinsen sowie eine 25-prozentige Hinzurechnung der pauschalierten Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen ersetzt; der pauschalierte Finanzierungsanteil beträgt

75 Prozent bei Immobilien sowie 25 Prozent bei Mobilien und für Lizenzen – mit Ausnahme für Leasingraten und Mietzahlungen (20 Prozent).

Aus Sicht der Union wäre eine durchgreifende Reform der Kommunalfinanzen, die diese auf eine solide Basis gestellt hätte, wünschenswert gewesen. Eine derart durchgreifende Reform war mit den Sozialdemokraten allerdings nicht vereinbar. Wir konnten jedoch zumindest erreichen, dass das Aufkommen der Gewerbesteuer durch die veränderten Hinzurechnungen insgesamt unverändert bleibt. Neben der Neujustierung der Hinzurechnung wird außerdem die Systematik der Gewerbesteuer weiter vereinfacht und auf den bisherigen Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer sowie den Staffeltarif bei Personenunternehmen verzichtet. Im Gegenzug wird die Gewerbesteuermesszahl einheitlich auf 3,5 Prozent abgesenkt und der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 angehoben. Um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu entlasten, ist ein Freibetrag von 100.000 Euro bei der Summe der maßgeblichen Entgelte vorgesehen. Dies war ein wichtiges Anliegen der Union.

Darüber hinaus haben wir auch hier im parlamentarischen Verfahren weitere Verbesserungen erreicht. Bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen bleiben geschäftsübliche Skonti und Boni unberücksichtigt. Damit werden diese besonderen Zahlungsanreize auch weiterhin Ihre volle Anreizwirkung behalten und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden. Hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung der Finanzierungsanteile von Leasing und Factoring wird zudem eine Regulierung und Einbeziehung in das sog. Bankenprivileg geprüft. Dies entspricht dem Petitum von zahlreichen Fachleuten.

Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG)

Einen wichtigen Beitrag zur Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform leistet die Neuregelung der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften ist nunmehr ein Sofortabzug verpflichtend, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten jeweils 150 Euro nicht übersteigen. Auf die bisher bestehenden Aufzeichnungspflichten wird in der Neuregelung verzichtet. Geringwertige Wirtschaftsgüter von mehr als 150 Euro bis zu 1.000 Euro sind künftig in einen jahrgangsbezogenen Sammelposten einzustellen (Abschreibung über 5 Jahre). Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten. Da der vorgesehene Sammelposten für die Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis 1.000 Euro auch handelsrechtlich gebildet werden kann, reduzieren sich die Bürokratiekosten für die Unternehmen deutlich. Des Weiteren konnte die Union durchsetzen, dass der bestehende Verwaltungserlass zur Vereinfachung der Viehbewertung (BMF-Schreiben vom 14.11.2001) nach Einführung der Neuregelung auch weiterhin gilt. Damit wird auch in Zukunft die Bewertung bei tierhaltenden Betrieben in angemessener Art und Weise möglich sein.

Funktionsverlagerungen

Einen weiteren Beitrag zur Sicherung des deutschen Steuersubstrats leistet auch die gesetzliche Ausgestaltung der Verrechnungspreisbildung mit entsprechenden Regelungen für Funktionsverlagerungen. Damit wollen wir dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (OECD) angemessene Geltung verschaffen. Nach dem Fremdvergleichsgrundsatz sind grenzüberschreitende, konzerninterne Transaktionen steuerlich so zu behandeln wie vergleichbare Transaktionen zwischen fremden Dritten. Deshalb wird künftig gesetzlich geregelt, wie die Unternehmen ihre Verrechnungspreise vor allem für immaterielle Wirtschaftsgüter und Funktionsverlagerungen festsetzen sollen. Damit wird für die Steuerpflichtigen, deren steuerliche Berater und die Finanzverwaltung die Rechtssicherheit erhöht. Um den Investitionsstandort Deutschland nicht zu benachteiligen, soll die Umsetzung der Neuregelung zu den Funktionsverlagerungen nicht über internationale Standards hinausgehen. Deshalb haben wir im Bericht des Finanzausschusses klargestellt, dass sich die Bundesregierung beim Erlass der Rechtsverordnung an der internationalen Praxis zu orientieren hat. Darüber hinaus wird eine weitere wichtige Klarstellung im Hinblick auf mögliche Funktionsverdoppelungen getroffen: Die Bundesregierung wird alles tun, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

